

**Satzung der Kreisstadt Mettmann über die abweichende Erhebung von Gebühren  
für Amtshandlungen des Standesamtes nach der Allgemeinen  
Verwaltungsgebührenordnung vom 10.12.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836) wird gemäß Beschluss des Rates der der Kreisstadt Mettmann vom 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Kreisstadt Mettmann, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung der Kreisstadt Mettmann über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 08.04.2014 außer Kraft.

<b>Kreisstadt Mettmann</b>	<b>Ortsrecht</b>	<b>12.013</b>
Satzung über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes		

### Tarif

**zur Satzung der Kreisstadt Mettmann über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung:**

<b>Tarifstelle</b>	<b>Personenstandswesen</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses – deutsches Recht –	60,00
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses – ausländisches Recht –	100,00
3.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	14,00
4.	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 Personenstandsgesetz	14,00
5.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,00
6.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00
7.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80,00
8.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	23,00

<b>Kreisstadt Mettmann</b>		<b>Ortsrecht</b>	<b>12.013</b>
Satzung über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes			
9.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung		10,00
10.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 – 36 PStG		108,00
11.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG		108,00
12.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung		30,00
13.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister		10,00
14.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte		24,00
15.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand		25,00 – 80,00
16.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung		108,00